

Az.: 12 A 21/21.D  
10 K 1403/19.D



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Disziplinarrechtssache

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die  
Bundespolizeidirektion Pirna  
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

den

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis  
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Ranft sowie die Beamtenbeisitzer Hein und Seddig aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 7. Oktober 2022

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. November 2020 - 10 K 1403/19.D - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen seine durch die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden ausgesprochene Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
- 2 Der Beklagte wurde im Jahr 1980 in R. geboren. Er ist ledig und lebt seit Ende 2014 zusammen mit seiner Lebensgefährtin, deren im Jahr 2007 geborenen Sohn sowie der gemeinsamen, im April 2016 geborenen Tochter im Freistaat Thüringen. Er ist zudem unterhaltspflichtig für einen im Jahr 2010 geborenen Sohn. Über das Vermögen des Beklagten wurde im November 2015 ein Verbraucherinsolvenzverfahren beim Amtsgericht Gera - Insolvenzgericht - eröffnet (- 8 IK 533/15 -).
- 3 Nach seinem Realschulabschluss im Jahr 1996 trat der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Dienst des Bundesgrenzschutzes ein und führte sodann die Amtsbezeichnung eines Polizeimeisteranwärters. Im September 2000 bestand er die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeimeister im Bundesgrenzschutz zur Anstellung ernannt. Im März 2002 wurde der Beklagte zum Polizeimeister im Bundesgrenzschutz (Zusatz „im Bundesgrenzschutz“ seit 1. Juli 2005 entfallen) ernannt (Besoldungsgruppe A 7). Ihm wurde der Dienstposten eines Kontroll-/Streifenbeamten übertragen. Unter dem 15. Februar 2007 erfolgte die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit.

Im Zuge der Neuorganisation der Bundespolizei wurde der Beklagte zum März 2008 organisatorisch der Bundespolizeidirektion P., Bundespolizeiinspektion (BPOLI) K. zugewiesen. Ab diesem Zeitpunkt beauftragte die Bundespolizeidirektion P. den Beklagten als „Trainer für Handlungsorientiertes Training bei der BPOLI K.“ im Nebenamt. Im Mai 2009 wurde der Beklagte zum Polizeiobermeister ernannt und sodann in die Besoldungsgruppe A 8 eingewiesen.

- 4 Der Beklagte wurde zuletzt am 22. Januar 2014 mit einer Anlassbeurteilung für den Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 mit der Gesamtnote 7 (Notenstufe 2: Übertrifft die Anforderungen durch häufig herausragende Leistungen) beurteilt. Er erhielt im August 2004 eine Leistungsprämie für seine erbrachten Leistungen als Zivilstreife in Höhe von 625 EUR und im September 2011 eine weitere Leistungsprämie in Höhe von 500 EUR.
- 5 Der Beklagte konsumierte seit 2011 Crystal und Marihuana und ist eigenen Angaben zufolge seit Frühjahr 2013 von Crystal abhängig. Ab dem 28. Oktober 2014 befand er sich in einer vierwöchigen Entgiftung in einer Fachklinik und besuchte danach in der Zeit vom 3. Dezember 2014 bis 23. Februar 2015 eine stationäre Langzeittherapie. Außerdem begab er sich in psychotherapeutische Behandlung, wo ein Therapieplan für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 6. Oktober 2015 erstellt wurde. Zusätzlich nahm er Termine bei der Suchtberatung wahr und lebt seitdem frei von illegalen Drogen. Der Beklagte war vor dem hier gegenständlichen Sachverhalt weder disziplinarisch noch strafrechtlich in Erscheinung getreten.
- 6 Mit Verfügung vom 30. Oktober 2014 leitete der damalige Leiter der Bundespolizeiinspektion K. gegen den Beklagten aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zwickau (Az.: 310 Js 19990/14) ein Disziplinarverfahren ein. Dem Beklagten wurde vorgeworfen, ein außerdienstliches Dienstvergehen in Form eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht begangen zu haben, indem er Betäubungsmittel unerlaubt erworben, eingeführt und besessen habe. Zeitgleich wurde das Disziplinarverfahren aufgrund des laufenden Strafverfahrens zunächst ausgesetzt.
- 7 Das Amtsgericht Zwickau verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 11. November 2015 - 6 Ls 310 Js 19990/14 - (gegen den Beklagten rechtskräftig seit 29. Dezember 2015) wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in dreißig Fällen sowie wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in zehn Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und sprach ihn im Übrigen frei. Das Amtsgericht bildete die Gesamtstrafe aus 29 Einzelstrafen von jeweils zweimonatigen Freiheitsstrafen für die 28 Taten der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln und einer Einzelstrafe von vier Monaten für die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln am 27. Oktober 2014. Einzelstrafen für den unerlaubten Erwerb von Betäubungsmitteln wurden weder gebildet noch in der Gesamtstrafe berücksichtigt. Der Freispruch betraf in der Anklageschrift vom 5. Februar 2015 weiter vorgeworfene acht Handlungen des vorsätzlichen unerlaubten Einführens von Betäubungsmitteln sowie acht weitere Handlungen des vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln.

- 8 Das Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 11. November 2015 - 6 Ls 310 Js 19990/14 - enthält folgende auch den Beklagten betreffende Sachverhaltsfeststellungen:

„1. Die Angeklagten A. S. und S. R. führten zwischen März 2013 und dem 27. Oktober 2014 zu mindestens 16 selbstständigen Gelegenheiten bewusst und gewollt zusammenwirkend aus der Tschechischen Republik über den Grenzübergang K. bzw. K. je mindestens 1 bis 4 g Crystal in das Bundesgebiet ein, bei der letzten dieser Gelegenheiten am 27.10.2014 führten sie 6,2 g Crystal mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 4,16 Gramm in das Bundesgebiet ein.

[...]

3. Die Angeklagten S. R. und S. H. führten zwischen März 2013 und dem 27. Oktober 2014 zu mindestens 14 selbstständigen Gelegenheiten bewusst und gewollt zusammenwirkend über den Grenzübergang K. oder A. aus der Tschechischen Republik je mindestens 1 bis 4 g Crystal in das Bundesgebiet ein.

4. Der Angeklagte S. R. kaufte und übernahm zwischen Oktober 2011 und März 2013 von einem Dritten, genannt „R.“, in Wirklichkeit R. W., zu mindestens 10 selbstständigen Gelegenheiten je mindestens eine Konsumeinheit Marihuana oder auch Crystal.“

- 9 Mit Verfügung vom 3. Februar 2016, dem Beklagten am 6. Februar 2016 zugestellt, wurde das Disziplinarverfahren fortgesetzt. Am 4. März 2016 wurde das Disziplinarverfahren durch den damaligen Leiter der Bundespolizeiinspektion K. ausgedehnt, da wegen der regelmäßigen Einnahme von Betäubungsmitteln zusätzlich der Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Gesunderhaltungspflicht bestand.

- 10 Nach vorheriger Anhörung durch den Präsidenten der Bundespolizeidirektion P. ent-  
hob deren Vizepräsident den Beklagten unter dem 23. Mai 2016 vorläufig des Dienstes  
und ordnete den Einbehalt der monatlichen Dienstbezüge in Höhe von 20% an. Der  
Beklagte erhält reduzierte Dienstbezüge in Höhe von 2.819,45 Euro brutto (Stand März  
2019).
- 11 Mit Schreiben vom 22. September 2016 wurde das Disziplinarverfahren gegen den Be-  
klagten vom Leiter der Bundespolizeiinspektion K. erneut ausgedehnt und ausgesetzt.  
Dem Beklagten wurde ein weiterer Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht vorgewor-  
fen. Grundlage waren weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Zwickau wegen fal-  
scher Verdächtigung oder uneidlicher Falschaussage im Zusammenhang mit der Be-  
teiligung des S. H. an der Einfuhr von Betäubungsmitteln.
- 12 Mit Anklageschrift vom 14. März 2017 legte die Staatsanwaltschaft Zwickau dem Be-  
klagten in Wahlfeststellung eine falsche Verdächtigung oder eine falsche uneidliche  
Aussage in Tateinheit mit Strafvereitelung zur Last. Entweder habe der Beklagte im  
Rahmen der Beschuldigtenvernehmungen vom 27. und 28. Oktober 2014 und vom  
21. November 2014 bewusst wahrheitswidrig und in dem Wissen, dass gegen Herrn H.  
ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden würde, angegeben, dass u. a. vom Geld  
des S. H. in Tschechien Crystal erworben worden sei und dieses Betäubungsmittel  
nach Verbringen ins Bundesgebiet zwischen ihm und Herrn H. aufgeteilt worden sei  
sowie, dass sich seine elektronisch übersandte Anfrage vom 9. September 2014:  
„windstill heute ?!“ auf die Gefahr einer Kontrolle nach einer Crystalbeschaffung in  
Tschechien durch sich etwaig in der Nähe befindliche Polizeibeamte bezogen habe  
oder er habe im Rahmen der Berufungshauptverhandlung vom 11. August 2016 im  
Verfahren des S. H. bewusst wahrheitswidrig angegeben, dass Herr H. von seinen  
Crystalkäufen nichts gewusst und nichts damit zu tun gehabt habe sowie, dass sich die  
elektronische Anfrage auf einen etwaigen Streit der Eheleute H. bezogen habe. Herr  
H. sei nach erstinstanzlicher Verurteilung wegen vierzehn Fällen der vorsätzlichen un-  
erlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln im Berufungsverfahren, wie vom Beklagten  
beabsichtigt, freigesprochen worden.
- 13 Nachdem der Beklagte in der Hauptverhandlung vom 30. August 2017 den erstgenann-  
ten Sachverhalt eingeräumt hatte, sprach ihn das Amtsgericht Zwickau mit zwischen-  
zeitlich rechtskräftigem Urteil vom gleichen Tag - 26 Ds 340 Js 20816/16 –

der falschen Verdächtigung schuldig und verurteilte ihn unter Auflösung der Gesamtstrafe aus dem Urteil vom 11. November 2015 und Einbeziehung der dort verhängten Einzelstrafen zur einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als Einzelstrafe wurden vier Monate Freiheitsstrafe festgesetzt.

- 14 Mit dem Beklagten mitgeteilter Verfügung vom 11. Oktober 2017 wurde das ausgesetzte Disziplinarverfahren fortgesetzt. Dem Beklagten wurde der Ermittlungsbericht zur Kenntnis gebracht, er wurde darüber informiert, dass die Erhebung der Disziplinaranzeige beabsichtigt sei, der Gesamtpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte stimmten der Disziplinaranzeigeerhebung zu.
- 15 Die Klägerin hat mit Schriftsatz des Präsidenten der Bundespolizeidirektion P. vom 8. Juli 2019, beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangen am 19. Juli 2019, gegen den Beklagten Disziplinaranzeige erhoben und ihm die den rechtskräftigen Urteilen des Amtsgerichts Zwickau vom 11. November 2015 - 6 Ls 310 Js 19990/14 - und vom 30. August 2017 - 26 Ds 340 Js 20816/16 - zugrundeliegenden Sachverhalte sowie die Verletzung der Gesunderhaltungspflicht zur Last gelegt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Disziplinaranzeige wird gemäß § 3 BDG i. V. m. § 125 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 3 VwGO auf diese verwiesen.
- 16 In der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer vom 24. November 2020 teilte der dazu befragte Beklagte im Hinblick auf den Vorwurf der falschen uneidlichen Aussage zuerst mit, dass er nicht mehr die Kraft gehabt habe, aus dem „Lügengebäude“ herauszufinden, nachdem er ursprünglich erklärt gehabt hatte, dass S. H. in den Drogendeal involviert gewesen sei. Danach äußerte er, seine ursprüngliche Angabe, dass Herr H. mit ihm Drogen in Tschechien gekauft habe, sei richtig gewesen. Die Aussagen in der Berufungshauptverhandlung im Verfahren gegen S. H. seien auf Drängen des Herrn H. und dessen Gattin erfolgt. Herr H. habe ihm einen Zettel überreicht, auf dem die Aussage vorgegeben gewesen sei.
- 17 In der Folge fasste die Disziplinarkammer den Beschluss, die in der Disziplinaranzeige vom 8. Juli 2019 unter Nr. V. 3 angeschuldigte falsche Verdächtigung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 BDG aus dem Disziplinarverfahren auszuscheiden.

- 18 Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat den Beklagten mit Urteil vom 24. November 2020 - 10 K 1403/19.D - aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Der Beklagte habe ein Dienstvergehen begangen, das zu seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führe.
- 19 Verfahrensfehler seien nicht erkennbar. Zwar habe der unzuständige Leiter der Bundespolizeiinspektion K. das Disziplinarverfahren eingeleitet und ausgedehnt. Doch habe sich der zuständige Präsident der Polizeidirektion P. die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die vorgenommenen Ausdehnungen spätestens mit der Erhebung der Disziplinarklage zu Eigen gemacht.
- 20 Der disziplinar zu würdigende Sachverhalt stehe aufgrund der Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 11. November 2015 - 6 Ls 310 Js 19990/14 - fest. Der Beklagte habe durch die dreißigfache unerlaubte Einfuhr und den zehnfachen unerlaubten Erwerb von Betäubungsmitteln sowie den regelmäßigen Konsum von Crystal und Marihuana ein außerdienstliches Dienstvergehen begangen. Er habe gegen die Pflichten verstoßen, sich auch außerhalb des Dienstes achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten sowie sich gesund zu erhalten.
- 21 Der unerlaubte Erwerb und die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln wiesen einen für einen außerdienstlichen Pflichtenverstoß hinreichenden Bezug zum Amt eines Polizeibeamten auf. Polizeibeamte hätte Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen. Sie genossen daher in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantstellung. Dieses berufserforderliche Vertrauen werde in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Vorsatzstraftaten begingen. Solche begründeten auch in Ansehung ihres außerdienstlichen Charakters ein disziplinarwürdiges Dienstvergehen. Der regelmäßige Konsum von Crystal und Cannabis über etwa drei Jahre hinweg - wobei der Beklagte nach eigenen Angaben mehr als ein Jahr als drogenabhängig anzusehen gewesen sei - stelle für sich betrachtet ebenso ein Dienstvergehen dar, weil der Beamte damit zugleich gegen seine Gesunderhaltungspflicht verstoßen habe. Er habe zudem vorsätzlich und schuldhaft gehandelt. Auch insoweit gelte im Disziplinarverfahren die Bindungswirkung an die entscheidungserheblichen tatsächlichen Feststellungen zum äußeren und inneren Tatbestand im sachgleichen Strafverfahren. Denn zu den tatsächlichen Feststellungen gehören auch solche zum Ursachenzusammenhang, zur Schuldfähigkeit, zur Schuldform sowie zu den Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen.

- 22 Richtungweisend für die nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmende Disziplinarmaßnahme sei die Schwere des Dienstvergehens. Bei der Bewertung sei dabei vom schwerwiegendsten Vorwurf auszugehen. Das Schwergewicht des Dienstvergehens liege im unerlaubten Erwerb und der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln. Die Schwere des Dienstvergehens beurteile sich nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstplichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und den Umständen der Tatbegehung, nach den subjektiven Verhaltensmerkmalen einschließlich der Form und des Gewichts des Verschuldens sowie der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten und nach den Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte. Für strafbares außerdienstliches Verhalten bilde die gesetzliche Strafandrohung einen Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung. Bei einem Strafrahmen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und bei Fehlen jeglichen Dienstbezuges sei allenfalls eine Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich angemessen; bei mittelschweren außerdienstlichen Straftaten (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) sei die Zurückstufung als Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung anzusehen, wenn die Tat keinen engen Dienstbezug hat. Komme - wie hier - ein Dienstbezug hinzu, könne der Orientierungsrahmen bei einem Strafrahmen bis zu einem Jahr ebenfalls die Zurückstufung, bei einem Strafrahmen bis zu zwei Jahren sogar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sein. Bei einer darüber liegenden Strafandrohung reiche der Orientierungsrahmen bis zu einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Schwerwiegende Vorsatzstraftaten bewirkten generell einen Vertrauensverlust, der unabhängig vom jeweiligen Amt zu einer Untragbarkeit der Weiterverwendung als Beamter führe.
- 23 Die Ausschöpfung des maßgeblich in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmens komme jedoch nur in Betracht, wenn dies auch dem Schweregehalt des vom Beamten konkret begangenen Dienstvergehens entspreche. Zur Bestimmung der Schwere des im Einzelfall begangenen Dienstvergehens könne im Falle einer außerdienstlich begangenen Straftat auf einer zweiten Stufe zunächst indiziell auf die von Strafgerichten ausgesprochene Sanktion zurückgegriffen werden. Auch bei Verurteilungen zu weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe könne der Ausspruch der Strafverfolgungsorgane als Indiz für die Schwere einer außerdienstlich begangenen Straftat und für Abstufungen innerhalb des Orientierungsrahmens herangezogen werden. Jedoch bilde der im Hinblick auf den Strafrahmen einer außerdienstlichen Straftat bestimmte Orientierungsrahmen lediglich den Ausgangspunkt der Bemessungsentscheidung. Die Disziplinargerichte hätten zu prüfen, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall der-

art ins Gewicht fielen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Disziplinarmaßnahme geboten sei. Angesichts der Variationsbreite möglicher Verwirklichungsformen pflichtwidrigen Verhaltens im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes sei das disziplinare Gewicht des Dienstvergehens von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig.

- 24 Ein Beamter, der außerhalb des Dienstes gegen Strafvorschriften verstoße, welche wichtige Gemeinschaftsbelange schützten und damit einem bedeutsamen staatlichen Anliegen dienen sollten, missachte insoweit wichtige Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung und offenbare eine grob sozialschädliche Haltung. Ein Verstoß gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes sei deshalb in besonderem Maße geeignet, die dem Beamten zukommende Achtung und seine dienstliche Vertrauenswürdigkeit in außerordentlicher Weise zu beeinträchtigen. Der Erwerb und die Einfuhr von Betäubungsmitteln in vierzig Fällen und über die zeitliche Dauer von drei Jahren hinweg offenbare die hohe Risikobereitschaft zu strafbarem Handeln des Beklagten und eine hohe kriminelle Energie. Daran ändere auch nichts, dass der Beklagte die Drogen nur für den Eigenkonsum erworben bzw. eingeführt habe. Insoweit könne dem Beklagten auch nicht etwa zu Gute gehalten werden, dass er nicht weitere Straftatbestände durch ein etwaiges Handeltreiben verwirklicht habe.
- 25 Der Beklagte habe sich die Drogen zu Beginn nicht etwa anonym von ihm unbekanntem Personen, sondern bei einer ihm als „R.“ bekannten Person aus dem nachbarlichen Bekanntenkreis beschafft, dem angabegemäß bekannt gewesen sei, dass er Polizeibeamter sei. Für außenstehende Dritte sei daher erkennbar gewesen, dass sich ein Polizeibeamter privat in einem Milieu bewege, in dem Kontakt mit Drogenkonsumenten gepflegt wird. Ebenso habe der „R.“ über persönliche Umstände und Beziehungsprobleme des Beklagten Bescheid gewusst. Vor diesem Hintergrund erhalte das Dienstvergehen ein besonderes Gewicht dadurch, dass der Beklagte als dort bekannter Polizeibeamter im privaten Umfeld Straftaten begangen habe, die er von Amts wegen zu verhindern bzw. zu verfolgen habe. Er habe Kontakt zu Leuten gepflegt, die u. U. selbst hätten von dienstlichen Aufklärungsmaßnahmen betroffen sein können. Mit dem Auftrag der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung sei es schlichtweg unvereinbar, wenn ein Polizeibeamter außerhalb des Dienstes gegen Strafvorschriften verstoße, die wichtige Gemeinschaftsbelange, wie die Eindämmung des Umgangs mit Betäubungsmitteln, schützten. Es könne erwartet werden, dass er solche Taten unterlasse. Der Beklagte habe auch gewusst, dass der Zuständigkeitsbereich seiner Dienststelle - die Bundespolizeiinspektion K. - einen Kriminalitätsschwerpunkt im Bereich der

unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln darstelle und er selbst dienstlich immer wieder mit der Betäubungskriminalität befasst gewesen sei. Weiterhin sei zu Lasten des Beklagten zu berücksichtigen, dass es sich bei Crystal - was dem Beklagten bekannt gewesen sei - um eine extrem gefährliche und gesundheitsschädigende Droge mit hohem Suchtpotential handle. Durch den unerlaubten Erwerb und die unerlaubte Einfuhr der Betäubungsmittel, die Art und Weise der jeweiligen Tatbegehungen, d. h. insbesondere die Verstrickung mit Arbeitskollegen und seiner konkreten dienstlichen Tätigkeit bei der Bundespolizei, bestünden nicht ausräumbare Zweifel daran, dass der Beklagte noch auf der Seite von Recht und Gesetz stehe und seine Amtspflichten uneingeschränkt und unvoreingenommen wahrnehmen werde. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass er „Trainer für handlungsorientiertes Training bei der Bundespolizeiinspektion K.“ im Nebenamt gewesen sei und damit auch eine Vorbildfunktion für andere und jüngere Beamte zu erfüllen gehabt habe. All diese Umstände, wie auch der leichtfertige Konsum von Betäubungsmitteln auf einer Party, wirkten sich besonders erschwerend aus und ließen die Verhängung der Höchstmaßnahme als einzig sachgerecht erscheinen.

- 26 Die den Beklagten entlastenden Gesichtspunkte hätten kein erhebliches Gewicht. Zwar könne die Trennung von seiner damaligen Partnerin seinen Drogenkonsum Anfang 2013 erhöht haben, als Auslöser sei sie aber anzusehen. Ungeachtet dessen müsse ein psychisch gesunder und langjähriger Polizeibeamter in der Lage sein, derartige Umstände zu beherrschen, anderenfalls bestünden bereits erhebliche Zweifel an der allgemeinen und beruflichen Belastbarkeit. Anzumerken sei auch, dass der Beklagte dem ersten Angebot von Drogen nachging und offensichtlich keinerlei Impulskontrolle vorgelegen habe. Ein Handeln in einer unverschuldeten, ausweglosen wirtschaftlichen Notlage liege ebenfalls nicht vor. Es sei nicht erkennbar, dass der Beklagte allein durch die mangelnde kostendeckende Vermietbarkeit einer im Jahr 2006/2007 erworbenen Wohnung ab dem Jahr 2011 in eine so ausweglose psychische oder finanzielle Lage geraten wäre, in der die Flucht in den Drogenrausch als ein mildernder Umstand angesehen werden könnte. Dass der Beklagte nunmehr bereits seit mehreren Jahren ein drogenfreies Leben führe, sei positiv zu werten. Auch unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, zu denen die bisherige disziplinarrechtliche und strafrechtliche Unbescholtenheit, die positiven dienstlichen Beurteilungen sowie die dem Beklagten gewährten Leistungsprämien gehörten, sei nicht erkennbar, dass der durch die Begehung des schwerwiegenden Dienstvergehens eingetretene Vertrauensverlust

aufgrund durchgreifender Entlastungsgründe entfallen oder zumindest deutlich relativiert werde und der Beklagte gegenüber seinem Dienstherrn noch ein Restvertrauen für sich in Anspruch nehmen könne.

- 27 Der Beklagte hat gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 10. Dezember 2020 zugestellte Urteil am 4. Januar 2021 Berufung eingelegt und diese innerhalb der mehrfach verlängerten Frist mit Schriftsatz vom 26. Februar 2021 begründet. Er ist der Auffassung, die Disziplinarkammer habe die Schwere des ihm zur Last liegenden Dienstvergehens nicht korrekt ermittelt und wesentliche für ihn sprechende Umstände entweder gar nicht oder nicht angemessen gewürdigt.
- 28 So müsse die gegenüber sonstigen Beamten nochmals herausgehobene Position von Polizeibeamten bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme Berücksichtigung finden. Denn von einem Polizeibeamten werde kraft Amtes ein charakterlicher Perfektionismus erwartet wie von keinem anderen Beamten.
- 29 Darüber hinaus sei der disziplinarische Vorwurf des vorsätzlichen Verstoßes gegen seine innerdienstliche Pflicht zur Gesunderhaltung unzutreffend. Ihm sei allenfalls der Einstieg in den Drogenkonsum vorwerfbar, bevor er zu einer Abhängigkeit geführt habe. In diesem Zusammenhang bestehe auch keine Bindung an die strafgerichtlichen Feststellungen, da der Verstoß gegen die Gesunderhaltungspflicht nicht Gegenstand des Strafverfahrens gewesen sei.
- 30 Zudem sei die Disziplinarkammer zu Unrecht davon ausgegangen, dass bei einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz die disziplinarische Höchstmaßnahme als Regelmaßnahme anzusehen sei, von der nur im Ausnahmefall abgewichen werden könne. Angesichts der Variationsbreite möglicher Verwirklichungsformen pflichtwidrigen Verhaltens in diesem Bereich sei das disziplinarrechtliche Gewicht des Dienstvergehens von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig zu machen. Hierbei sei bedeutsam, dass er „nur“ selbstschädigende Delikte begangen habe, da er die Drogen nur für den Eigenkonsum erworben habe. Andere insbesondere allgemein- bzw. fremdschädliche Delikte könnten ihm nicht vorgeworfen werden, was die Disziplinarkammer nicht hinreichend zu seinen Gunsten gewertet habe.
- 31 Zwar sei das Maß der strafrechtlichen Sanktion als Indiz der Schwere der außerdienstlichen Straftat heranzuziehen. Es stehe der Disziplinarkammer aber nicht

zu, die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, - wie geschehen - als äußerst milde zu betrachten, zumal sie nicht schlüssig mitgeteilt habe, woraus sie diese Bewertung schöpfe. Über die im Strafausspruch zum Ausdruck kommende Wertung hinaus könne weder der Umstand, dass er Straftaten begangen habe, die er von Amts wegen zu verhindern oder zu verfolgen habe, noch der Umstand, dass er Kontakt mit Personen hatte, die Gegenstand dienstlicher Aufklärungsmaßnahmen hätten sein können, gesondertes Gewicht für die Schwere des Dienstvergehens erlangen.

32 Ferner dürften die lange Dauer des strafbaren Verhaltens und die innerhalb des Zeitraums verwirklichte Zahl an Taten angesichts der Suchterkrankung nicht kumulativ „maßnahmeschärfend“ herangezogen werden. Die Anzahl der Delikte sei vielmehr in Relation zur dreijährigen Gesamtdauer der strafbaren Handlungen zu setzen. Ebenfalls nicht von Belang sei, dass er in der Anfangszeit des Konsums als Polizeibeamter erkennbar gewesen sei. Es liege in der Natur der Sache, dass der Verkäufer der Drogen und weitere mit den Substanzen in Berührung kommende Personen voneinander Bescheid wüssten. Auch der Umstand, dass der „R.“ über seine Beziehungsprobleme informiert gewesen sei, hätte allenfalls zu seinen Gunsten gewertet werden dürfen, wenn man davon ausgehe, dass der „R.“ sich seine emotionale Lage zum Absatz seiner Drogen zunutze gemacht habe. Insoweit lasse sich auch die Annahme eines leichtfertigen Erstkonsums nicht begründen. Es fehle auch an einer Tatsachengrundlage für die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass er dem ersten Angebot von Drogen nachgegangen sei und offensichtlich keinerlei Impulskontrolle vorgelegen habe.

33 Eine Verstrickung mit Arbeitskollegen dürfe nicht berücksichtigt werden, weil die Disziplinarkammer den Vorwurf der uneidlichen Falschaussage in Bezug auf den Kollegen H. gemäß § 56 Abs. 1 BDG ausgeschieden habe. Überdies fehlten Feststellungen inwieweit die konkrete dienstliche Tätigkeit mit der Beschaffung und dem Konsum der Drogen verstrickt gewesen sein solle. Nicht sachgerecht sei es weiterhin, das Nebenamt als „Trainer für handlungsorientiertes Training bei der Bundespolizeiinspektion K.“ als Moment für die Beurteilung der besonderen Schwere des Dienstvergehens heranzuziehen, da eine solche Betrachtung dazu führen würde, außerdienstliche Drogendelikte eines „normalen“ Bundespolizisten als weniger schwer anzusehen als die eines Trainers oder Ausbilders.

- 34 Überdies habe es die Disziplinarkammer versäumt, die Belastungssituation, die sich aus seiner finanziellen Notlage und seinen Beziehungsproblemen zusammengesetzt habe, als Ganzes zu betrachten, wobei die aus dem Kauf einer Eigentumswohnung herrührende prekäre finanzielle Situation nicht als selbstverschuldet anzusehen sei.
- 35 Schließlich seien seine Suchtbewältigung im ersten Anlauf, seine geständige, über das nachweisbare Maß hinausgehende Einlassung im Straf- und Disziplinarverfahren sowie seine zuvor und auch während seiner Sucht beanstandungsfreie Dienstausbübung nicht hinreichend als Milderungsgründe herangezogen worden.
- 36 Der Beklagte beantragt,  
  
das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. November 2020 - 10 K 1403/19.D - zu ändern und auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Höchstmaßnahme zu erkennen.
- 37 Die Klägerin beantragt,  
  
die Berufung zurückzuweisen.
- 38 Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Die Entfernung des Beklagten aus dem Dienst als höchste Disziplinarmaßnahme sei angemessen und beachte die Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des Beklagten. Die Bewertung von vierzig tatmehrheitlichen Straftaten über die Dauer von drei Jahren als beständige und langanhaltende Dienstpflichtverletzung sei weder willkürlich noch sachfremd, sondern zutreffend. Die Disziplinarkammer habe richtig dargestellt, dass der Beklagte durch den Erwerb und Konsum der Betäubungsmittel im Rahmen seines Bekanntenkreises, in welchem seine dienstliche Stellung als Polizeibeamter bekannt war, einen Bezug zu seinem Dienstposten hergestellt habe. Der von der Disziplinarkammer angenommene Dienstbezug sei durch die Begehung der Taten zusammen mit zwei seiner damaligen Kollegen gegeben gewesen. Es sei unstrittig, dass der Beklagte wiederholt mit zwei seiner Kollegen nach Tschechien gefahren sei und dort zumindest er selbst und sein Kollege S. Betäubungsmittel erworben hätten. Die weiteren Ausführungen zu mildernden Umständen könnten nicht zu einer Abänderung des Urteils führen, weil sie nicht tragfähig seien oder die Milderungsgründe von der Disziplinarkammer erkannt und ordnungsgemäß abgewogen worden seien.

- 39 Am 7. Oktober 2022 hat der Disziplinarsenat über die Berufung des Beklagten mündlich verhandelt und den Vorwurf der Verletzung der Gesunderhaltungspflicht gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 BDG durch Beschluss ausgeschieden. Der Senat hat sich bei dieser Entscheidung darauf gestützt, dass sich die Bemessung der Disziplinarmaßnahme nach der schwersten Verfehlung bestimme, wenn sich das Dienstvergehen - wie hier - aus mehreren Dienstpflichtverletzungen zusammensetze. Die schwerste Verfehlung sei die mehrfache Verletzung der Wohlverhaltenspflicht durch die Einfuhr und den Erwerb von Betäubungsmitteln. Mit Blick auf die vorgeworfene Verletzung der Gesunderhaltungspflicht sei festzuhalten, dass diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verletzung der Wohlverhaltenspflicht stehe. Der Beklagte habe, die eigenen Angaben und die Feststellungen aus dem Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 11. November 2015 - 6 Ls 310 Js 19990/14 - zugrunde gelegt, die Betäubungsmittel erworben und eingeführt, um sie selbst zu konsumieren. Mit dem Konsum insbesondere des Crystal habe sich das Risiko verwirklicht, vor dem der Straftatbestand des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG schützen soll. Damit komme der Verletzung der Gesunderhaltungspflicht im vorliegenden Fall keine maßgebliche eigenständige Schwere zu, zumal sie lediglich (wenn auch in insoweit schwerer Form) fahrlässig begangen worden wäre. Sie sei weder für die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme noch ggf. über deren konkrete Ausgestaltung von Bedeutung.
- 40 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten, die in Kopie vorliegenden Akten des beigezogenen Verfahrens 340 Js 20816/16 (Staatsanwaltschaft Zwickau) sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Klägerin (ein Ordner Disziplinarverfahren sowie Personalakte Grundakte sowie Teilakte B [je eine Heftung]) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

- 41 I. Die zulässige Berufung ist unbegründet.
- 42 Die Disziplinarkammer hat zurecht gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 5 BDG auf Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis erkannt.
- 43 Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG ist ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, aus dem

Beamtenverhältnis zu entfernen. So liegen die Dinge in Bezug auf den Beklagten. Er hat ein einheitliches schweres außerdienstliches Dienstvergehen begangen, welches das in ihn gesetzte Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit irreparabel zerstört hat.

- 44 1. Der Beklagte hat mit der vorsätzlichen dreißigfachen unerlaubten Einfuhr von Crystal und dem zehnfachen vorsätzlichen unerlaubten Erwerb von Crystal und Marihuana schuldhaft gegen seine (Wohlverhaltens-)Pflicht aus § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG verstoßen. Die wiederholte schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Pflicht stellt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG das einheitliche Dienstvergehen dar (vgl. zum einheitlichen Dienstvergehen: BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2007 - 1 D 12.05 -, BVerwGE 128, 125-135, juris Rn. 21). Der Umstand, dass der Beklagte die genannte Pflicht nicht während der Dienstausübung als Polizeiobermeister verletzt hat, steht dem Vorliegen eines Dienstvergehens nicht entgegen. Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG ist die Pflichtverletzung außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Ein solcher Fall liegt hier vor.
- 45 a) Der Senat ist gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 BDG, der gemäß § 65 Abs. 1 BDG für das Berufungsverfahren entsprechend gilt, an die tatsächlichen Feststellungen des gegenüber dem Beklagten rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts Zwickau vom 11. November 2015 - 6 Ls 310 Js 19990/14 - gebunden.
- 46 Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 BDG sind die tatsächlichen Feststellungen u. a eines rechtskräftigen Strafurteils im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Gericht bindend. Offenkundig unrichtige Feststellungen, die gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 BDG einen Beschluss zur erneuten Prüfung gebieten, liegen nicht vor.
- 47 Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Aufklärung eines sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalts vorrangig den Strafgerichten zu übertragen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass tatsächliche Feststellungen, die ein Gericht auf der Grundlage eines Strafprozesses mit seinen besonderen Ermittlungsmöglichkeiten und Erfahrungen einerseits sowie den hierfür geltenden rechtsstaatlichen Sicherungen andererseits trifft, eine erhöhte Gewähr der Richtigkeit bieten.

Damit wird zugleich die Beschleunigung (vgl. § 4 BDG) des während des strafgerichtlichen Verfahrens von Gesetzes wegen ausgesetzten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BDG) Disziplinarverfahrens ermöglicht und eine wiederholte Inanspruchnahme und Belastung etwaiger Opferzeugen vermieden. Daher haben die Verwaltungsgerichte in Disziplinarverfahren die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils ihrer Entscheidung ungeprüft zugrunde zu legen. Sie sind insoweit weder berechtigt noch verpflichtet, eigene Feststellungen zu treffen. Die Bindungswirkung für das Disziplinarverfahren entfällt nur, wenn und soweit die strafgerichtlichen Feststellungen „offenkundig unrichtig“ sind. Die Verwaltungsgerichte sollen nicht gezwungen werden, gleichsam „sehenden Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden zu müssen. Sie sind daher berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen und den disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, wenn die Feststellungen in einem entscheidungserheblichen Punkt unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind oder wenn Beweismittel eingeführt werden, die dem Strafgericht nicht zur Verfügung standen und nach denen seine Tatsachenfeststellungen zumindest auf erhebliche Zweifel stoßen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. April 2019 - 2 B 52.18 -, juris Rn. 10 f. m. w. N).

- 48 Allein der Umstand, dass das Landgericht Zwickau mit Urteil vom 1. September 2016 4 Ns 310 Js 19990/14 das amtsgerichtliche Urteil den Angeklagten H. betreffend aufgehoben und diesen freigesprochen hat, begründet weder das Recht noch die Pflicht des Disziplinarsenats zur Beschlussfassung und zur eigenverantwortlichen Sachverhaltsermittlung gemäß § 65 Abs. 1, § 57 Abs. 1 Satz 2 BDG. Das Landgericht hat weder das objektive Tatgeschehen - die gemeinsamen Fahrten des Beklagten und des S. H. nach Tschechien und den dortigen Erwerb von Crystal durch den Beklagten sowie die Einfuhr der Betäubungsmittel auf der Rückreise - noch den subjektiven Tatbestand des Beklagten in Frage gestellt. Der Freispruch des S. H. beruhte allein auf dem fehlenden Nachweis eines subjektiven Tatbestands auf dessen Seite. Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung des Landgerichts maßgeblich von der seinen vorherigen Angaben widersprechenden Zeugenaussage des Beklagten beeinflusst war und der Beklagte von dieser im Landgericht getätigten Aussage im Verfahren vor der Disziplinarkammer wieder abgerückt ist, kann eine offensichtliche unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch das Amtsgericht Zwickau nicht konstatiert werden. Die Zeugenaussage des Beklagten vor dem Landgericht Zwickau ist damit zwar ein dem Amtsgericht Zwickau nicht

zur Verfügung stehendes Beweismittel, nach dem die den Beklagten betreffenden Tatsachenfeststellungen aber nicht auf erhebliche Zweifel stoßen.

49 b) Mit den insgesamt vierzig außerdienstlich begangenen vorsätzlichen Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG hat der Beklagte die Wohlverhaltenspflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG verletzt.

50 Die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG verlangt von dem Beamten, seine Lebensführung nach den geltenden Moralanschauungen auszurichten, also grundsätzlich die Gebote, die sich aus Sitte, Ehre und Anstand ergeben, jedenfalls soweit zu beachten, wie dies die dienstliche Stellung erfordert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 2003 - 2 BvR 1413/01 -, juris Rn. 36 m. w. N.). Dabei wird von einem Beamten kein wesentlich anderes Sozialverhalten erwartet als von anderen Bürgern (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Juli 2011 - 2 C 16.10 -, BVerwGE 140, 185-199, juris Rn. 20). Ein außerdienstliches Verhalten des Beamten verstößt gegen die Wohlverhaltenspflicht, wenn es bei fallbezogener Würdigung nachteilige Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zulässt. Dieser dienstliche Bezug ist gegeben, wenn aufgrund des außerdienstlichen Verhaltens Zweifel bestehen, ob der Beamte seine innerdienstlichen Pflichten beachten wird. Die Dienstaussübung ist auch betroffen, wenn zu befürchten ist, dass der Beamte wegen der gegen ihn bestehenden Vorbehalte nicht mehr die Autorität genießt, auf die er für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zwingend angewiesen ist. Ansonsten verstößt ein außerdienstliches Verhalten gegen berufliche Erfordernisse, wenn dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in das Beamtentum als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreu Verwaltung beeinträchtigt werden kann (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 2011 a. a. O., Rn. 22 m. w. N.).

51 Auf das gesetzlich als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis ausgestaltete Beamtenverhältnis (§ 4 BBG) wirkt es sich nachteilig aus, wenn ein Beamter außerhalb des Dienstes gegen Strafvorschriften verstößt, die wichtige Gemeinschaftsbelange schützen sollen und damit einem bedeutsamen staatlichen Anliegen dienen. Die vom Beklagten verletzen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sollen den schädlichen Auswirkungen des zunehmenden Rauschgiftkonsums vorbeugen und so Gefahren von dem Einzelnen, aber auch von der Allgemeinheit, insbesondere von der Jugend, abwehren (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Mai 1997 - 1 D 58.96 -, BVerwGE 113, 85-91, juris Rn. 32). Die vom Beklagten verübten Taten beeinträchtigen daher das Ver-

trauen der Bevölkerung in das Beamtentum als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreuen Verwaltung. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass der Beklagte als Bundespolizeibeamter wegen der gegen ihn aufgrund der von ihm begangenen Betäubungsmitteldelikte bestehenden Vorbehalte nicht mehr die Autorität genießt, auf die er für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zwingend angewiesen ist. Ein Amtsträger, der selbst unerlaubt Betäubungsmittel einführt, muss vergegenwärtigen, dass ihm dieses Verhalten von Personen entgegengehalten wird, die sich präventiven oder repressiven Maßnahmen wegen gleichartiger oder auch anderer Taten zu entziehen suchen.

52 c) Die außerdienstlichen Pflichtverletzungen stellen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG ein Dienstvergehen dar, da sie nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet sind, das Vertrauen in einer für das Amt des Beklagten und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

53 Die danach erforderliche besondere Eignung des Fehlverhaltens zur Beeinträchtigung des Vertrauens in die Amtsführung des Beamten oder des Ansehens des öffentlichen Dienstes setzt voraus, dass die befürchteten nachteiligen Rückschlüsse oder Auswirkungen auf die Dienstausbübung oder die Ansehensschädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Die Nachteile des Fehlverhaltens sind bedeutsam, wenn seine disziplinarrechtliche Relevanz das jeder außerdienstlichen Pflichtverletzung innewohnende Maß deutlich überschreitet (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Juli 2011 a. a. O., Rn. 23). Ob und in welchem Umfang durch das außerdienstliche Verhalten eines Beamten das für sein Amt erforderliche Vertrauen beeinträchtigt wird, hängt in maßgeblicher Weise von Art und Intensität der jeweiligen Verfehlung ab. Dabei kommt vorsätzlichen Straftaten eine besondere Bedeutung zu. Maßgeblich ist auch, ob der Pflichtenverstoß des Beamten einen Bezug zu seinem Amt aufweist. Bezugspunkt hierfür ist das dem Beamten verliehene Amt im statusrechtlichen Sinn (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, BVerwGE 152, 228-241, juris Rn. 15 f. m. w. N.). Bei Polizeibeamten ist zu beachten, dass sie eine besondere Stellung innehaben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. April 2019 - 2 B 32.18 -, juris Rn. 18). Sie haben Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen und genießen daher in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 a. a. O., Rn. 22). Dieses berufserforderliche Vertrauen wird in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Vorsatzstraftaten begehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Polizeibeamte auf seinem konkreten Dienstposten gerade

mit der Verfolgung solcher Delikte betraut war. Erhebliche Straftaten eines Polizeibeamten begründen auch in Ansehung ihres außerdienstlichen Charakters ein disziplinarwürdiges Dienstvergehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 a. a. O., Rn. 23)

- 54 Bei den vom Beklagten begangenen Taten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG handelt es sich um erhebliche Vorsatzstraftaten in diesem Sinn. Ein Verstoß gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes ist grundsätzlich in besonderem Maße geeignet, die dem Beamten zukommende Achtung und seine dienstliche Vertrauenswürdigkeit in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Mai 1997 a. a. O., Rn. 32; SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2004 - 2 BS 91/04 -, juris Rn. 15). Besondere Umstände, die eine andere Betrachtung der Taten des Beklagten rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.
- 55 Der Senat ist auch davon überzeugt, dass sich der Beklagte über die Beeinträchtigung des Vertrauens in einer für sein Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise bewusst war und damit insoweit ebenfalls mit Vorsatz gehandelt hat. Es kann daher offen bleiben, ob sich der Vorsatz des Beamten nur auf die Pflichtverletzung beziehen muss, wie Wortlaut und Systematik des § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG nahelegen, oder ob er auch die Umstände des § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG umfassen muss (so: Grigoleit, in: Battis, BBG, 5. Auflage 2017, § 77 Rn. 17). Die Beeinträchtigung des Vertrauens in einer für das Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise ist so eng mit der vorsätzlichen Verwirklichung der Straftatbestände nach dem Betäubungsmittelgesetz durch einen Bundespolizisten verbunden, dass der Vorsatz zur Tatbestandsverwirklichung den das Dienstvergehen begründenden Vorsatz enthält, solange sich der Beamte seines Amtes bewusst ist. Dies war der Beklagte, der sogar bei den dreißig Taten der vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln von einem Kollegen begleitet worden ist.
- 56 2. Der Disziplinarsenat schließt sich der Wertung der Disziplinarkammer an, dass das festgestellte einheitliche Dienstvergehen des Beklagten zu dessen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 5, § 10 BDG) führt.
- 57 Liegt ein Dienstvergehen vor, bestimmt der Disziplinarsenat die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDG eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4

BDG). Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist dabei aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007 - 2 C 9.06 -, Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45). Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme ist dabei gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BDG nur zulässig, wenn der Beamte wegen der schuldhaften Verletzung ihm obliegender Pflichten das für die Ausübung seines Amtes erforderliche Vertrauen endgültig verloren hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 a. a. O., Rn. 26).

- 58 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BDG die Schwere des Dienstvergehens, die richtungweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Dies bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen nach seiner Schwere einer gesetzlich vorgesehenen Disziplinarmaßnahme zuzuordnen ist. Davon ausgehend kommt es für die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme darauf an, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild des Beamten und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere indizierte Maßnahme geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. März 2018 - 2 B 48.17 -, juris Rn. 10).
- 59 a) Das vom Beklagten begangene Dienstvergehen der vorsätzlichen außerdienstlichen Verletzung der Wohlverhaltenspflicht durch dreißig Taten der vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln und zehn Taten des vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln ist wegen seiner Schwere der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zuzuordnen.
- 60 Bei strafbarem außerdienstlichen Verhalten des Beamten dient der zum Tatzeitpunkt geltende Strafraum als Orientierung für die Schwere des Dienstvergehens. Mit der gesetzlichen Strafandrohung hat der Gesetzgeber seine Einschätzung zum Unwert eines Verhaltens eines Beamten verbindlich zum Ausdruck gebracht. Diese grundsätzliche Ausrichtung am gesetzlichen Strafraum gewährleistet eine nachvollziehbare und gleichmäßige disziplinarrechtliche Ahndung der Dienstvergehen und verhindert, dass die Disziplinargerichte ihre jeweils eigene Einschätzung des Gehalts eines Dienstvergehens an die Stelle der Bewertung des Gesetzgebers setzen. Maßgeblich ist damit

die Einschätzung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, nicht die Vorstellung des jeweiligen Disziplinargerichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. August 2021 - 2 B 21.21 -, juris Rn. 9).

- 61 Die Ausschöpfung des maßgeblich in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmens ist aber nur angezeigt, wenn dies auch dem Schweregehalt des vom Beamten konkret begangenen Dienstvergehens entspricht (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30. März 2022 - 31 A 1572/21.O -, juris Rn. 118). Dabei kommt der im konkreten Fall ausgesprochenen Strafe eine weitergehende, die disziplinarische Maßnahmebemessung begrenzende Indizwirkung angesichts der unterschiedlichen Zwecke von Straf- und Disziplinarrecht nicht zu. Während die konkrete Strafzumessung strafrechtlichen Kriterien folgt, wird die disziplinarrechtliche Maßnahmebemessung nach § 13 BDG insbesondere durch den Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit bestimmt (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Oktober 2019 - 2 C 3.18 -, BVerwGE 166, 389-402, juris Rn. 34). Es ist entscheidend auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür können objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, z. B. Kern- oder Nebenpflichtverletzung, sowie besondere Umstände der Tatbegehung, z. B. Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (z. B. materieller Schaden) bestimmend sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005 - 2 C 12.04 -, BVerwGE 124, 252 bis 265, juris Rn. 24; Beschl. v. 30. März 2022 - 2 B 46.21 -, juris Rn. 12 m. w. N.).
- 62 Die vom Beklagten verwirklichten Taten des vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs und der Einfuhr von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG sind als schweres Dienstvergehen anzusehen, bei dem der Orientierungsrahmen für mögliche Disziplinarmaßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis reicht. Angesichts des gesetzlichen Strafrahmens von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren handelt es sich bei den vom Beklagten verübten Delikten nicht mehr „nur“ um mittelschwere Straftaten. Als solche sind Taten zu betrachten, für die eine Strafandrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe gilt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 a. a. O., Rn. 33). Im Übrigen würde selbst bei mittelschweren Straftaten der Orientierungsrahmen bis zu einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis reichen, wenn das Dienstvergehen - wie hier - hinreichenden Bezug zum Amt des Beamten aufweist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 a. a. O., Rn. 33 m. w. N.).

63 Auch das Eigengewicht des konkreten Dienstvergehens wiegt schwer, so dass ihm die Höchstmaßnahme, die Entfernung aus dem Dienst, zuzuordnen ist. Zwar handelt es sich um ein außerdienstliches Dienstvergehen. Es besteht aber ein mittelbarer Dienstbezug insoweit, als der Beklagten die dreißig Taten der Einfuhr von Betäubungsmitteln jeweils in Begleitung von Kollegen verübt hat und die außerdienstliche Einfuhr von Betäubungsmitteln gerade zu den Straftaten zählt, zu deren Verfolgung der Beklagte als Bundespolizeibeamter gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BPolG, § 21 Abs. 2 BtMG dienstlich berufen sein kann. Die Öffentlichkeit hätte kein Verständnis dafür, dass sich ein Polizeibeamter, der von Berufs wegen dazu angehalten ist, für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften zu sorgen, selbst in diesem Bereich strafbar macht. Hinzu kommt, dass sich alle dreißig Taten der vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr und zumindest einige der zehn Taten des vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln auf Crystal (Wirkstoff: Methamphetamin) bezogen, das als „harte Droge“ auf der von der Rechtsprechung gebildeten Gefährlichkeitsskala einen vorderen Rang einnimmt (vgl. hierzu: Schmidt, in: Bohnen/Schmidt, BeckOK BtMG, 15. Aufl. Stand: 15. Juni 2022, Vorbem. zu § 29 Rn. 16 ff.). Selbst wenn diese Einstufung zur Tatzeit noch nicht geklärt war, bestanden keine Zweifel, dass es sich um gefährliches Betäubungsmittel mit hohem Suchtpotential handelt (vgl. BGH, Beschl. v. 15. Juni 2016 - 1 StR 72/16 -, juris Rn. 13; Patzak/Dahlenburg, NStZ 2016, 615, 618). In einem für den Beklagten günstigerem Licht sind lediglich die weniger als zehn Erwerbstaten zu betrachten, welche sich auf Marihuana und damit auf eine „weiche Droge“ bezogen. Für ein im Spektrum der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG zu betrachten Straftaten geringeres Gewicht des Dienstvergehens kann zudem grundsätzlich herangezogen werden, dass sich alle Taten jeweils auf wenige Konsumeinheiten bezogen, welche sämtlich die Grenze der geringen Menge i. S. d. § 29 Abs. 5 BtMG nicht überschritten. Insoweit ist dem Beklagten aber das mit drei Jahren lang andauernde, sich wiederholende Fehlverhalten anzulasten. Zwar war der Beklagte während der ab März 2013 beginnenden Taten der Einfuhr nach eigenen Angaben bereits vom Metamphetamin abhängig. Dies ändert aber nichts an seiner bereits von der Disziplinarkammer angenommen hohen Risikobereitschaft zu strafbarem Handeln und seiner hohen kriminellen Energie. Zudem bestand die Abhängigkeit noch nicht, als er wiederholt Crystal und Marihuana im privaten Umfeld erwarb. Der Disziplinarkammer ist auch darin beizupflichten, dass der Beklagte mit dem ihm als „R.“ bekannten R. W. einen Umgang gepflegt hatte, der Herrn W. - obschon ihm der Beruf des Beklagten bekannt war - veranlasste, das Risiko einzugehen, dem Beklagten wiederholt Marihuana und dann sogar Crystal anzubieten. Auch der Umstand, dass der Beklagte die Taten der Einfuhr des Crystal nicht allein, sondern

jeweils mit einer weiteren Person, namentlich mit Kollegen der Bundespolizei bewerkstelligte, verleihen ihnen ein besonderes disziplinarrechtlich relevantes Gewicht. Das die gemeinsame Tatausführung nach § 25 Abs. 2 StGB kennzeichnende bewusste und gewollte Zusammenwirken bei der Tatausführung kann umgangssprachlich dahingehend zusammengefasst werden, dass sich der Beklagte als Bundespolizist jeweils mit einem Kollegen „gegen Recht und Gesetz verschworen“ hat. Selbst wenn - was der Beklagte teilweise vorgebracht hat - der rechtskräftig freigesprochene S. H. vom Betäubungsmittelerwerb des Beklagten nichts gewusst hätte, würde dies das besondere disziplinarrechtliche Gewicht der in dessen Anwesenheit begangenen Taten der Einfuhr nicht mindern. Insoweit läge zwar keine gemeinsame Tatausführung vor. Der Beklagte hätte aber einen unbescholtenen Kollegen in die objektive Tatausführung einbezogen und diesen schon allein deshalb der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung und disziplinarrechtlicher Maßnahmen ausgesetzt. Der Umstand, dass ein unmittelbarer materieller Schaden nicht entstanden ist, mindert die disziplinarrechtliche Schwere des Dienstvergehens nicht. Relevant erscheint vielmehr, dass sich die Gefahr, vor der § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG schützen soll, sowohl in der Person des Beklagten als auch in derjenigen seines Mittäters A. S. verwirklicht hat.

- 64 Auf die die Frage, ob der Beklagte als „Trainer für Handlungsorientiertes Training bei der BPOLI K.“ (als Schießtrainer) sogar eine ähnliche Vorbildfunktion wie ein Vorgesetzter hatte, kommt es für die dem konkreten Dienstvergehen zuzuordnende Entfernung aus dem Dienst nicht mehr an.
- 65 b) Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild des Beklagten und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung die derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geboten ist, liegen nicht vor.
- 66 Je schwerwiegender das Dienstvergehen oder die mit ihm einhergehende Vertrauensbeeinträchtigung ist, umso gewichtiger müssen die sich aus dem Persönlichkeitsbild ergebenden mildernden Umstände sein, um gleichwohl eine andere Maßnahme zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. März 2018 a. a. O., Rn. 10). Entscheidungsmaßstab für die Frage, in welchem Umfang der Dienstherr und die Allgemeinheit dem Beamten noch Vertrauen in eine zukünftig pflichtgemäße Amtsausübung entgegenbringen kann, ist die Annahme, dass das Dienstvergehen einschließlich aller be- und entlastenden Umstände bekannt würde. Für die danach gebotene objektive Bewertung der Vertrauensbeeinträchtigung ist es unerheblich, inwieweit das Dienstvergehen im

konkreten Einzelfall in der Öffentlichkeit tatsächlich bekannt geworden und inwieweit hierüber berichtet worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2017 - 2 C 25.17 -, BVerwGE 160, 370 bis 396, Rn. 28).

- 67 Insoweit ist nochmals festzuhalten, dass Polizeibeamte Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen haben und daher in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung genießen. Dieses berufserforderliche Vertrauen wird in besonderem Maße beeinträchtigt, wenn Polizeibeamte selbst erhebliche Vorsatzstraftaten begehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 a. a. O, Rn. 22 f.). Das strafrechtliche Doppelverwertungsverbot nach § 46 Abs. 3 StGB, wonach Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden dürfen, ist für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme nicht von Belang. Vielmehr ist von Gesetzes wegen die Frage des Maßes der Beeinträchtigung bis hin zum Verlust des Vertrauens für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme (§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 BDG) ungeachtet dessen von Bedeutung, dass die Vertrauensbeeinträchtigung im vorliegenden Fall bereits für die Fragen der Pflichtverletzung (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BBG) und des Vorliegens eines Dienstvergehens (§ 77 Abs. 1 Satz 2 BBG) Relevanz hatte.
- 68 aa) Milderungsgründe, welche typisierend Beweggründe oder Verhaltensweisen umfassen, die regelmäßig Anlass für eine noch positive Persönlichkeitsprognose geben (vgl. hierzu: BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013 - 2 C 63.11 -, BVerwGE 147, 229-244, juris Rn. 24), liegen nicht vor.
- 69 Der Beklagte befand sich nicht in einer körperlichen oder psychischen Ausnahmesituation, in der ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr erwartet und daher nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Wie die Disziplinarkammer zurecht dargestellt hat, gehört die Bewältigung privater Konflikte und Probleme zum typischen allgemeinen Lebensrisiko und der persönlichen Lebenserfahrung. Ein solcher Konflikt, wie die vom Beklagten in seinen Vernehmungen angegebene Trennung von seiner damaligen Lebensgefährtin im Jahr 2013, rechtfertigt nicht etwa grundsätzlich die Annahme eines Milderungsgrundes. Unabhängig davon, dass der Beklagte sowohl in seiner ersten Beschuldigtenvernehmung vom 27. Oktober 2014 als auch in seiner ermittelungsrichterlichen Vernehmung vom Folgetag und in seiner Einlassung gegenüber der Disziplinarkammer in der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2020 seinen erstmaligen Drogenkonsum als ein Partygeschehen dargestellt hat und die Trennung demnach nicht als Auslöser des Dienstvergehens anzusehen ist, muss ein psychisch

gesunder und langjährig tätiger Polizeibeamter in der Lage sein, derartige Umstände zu beherrschen, anderenfalls bestünden bereits erhebliche Zweifel an der allgemeinen und beruflichen Belastbarkeit.

- 70 Es kann dahinstehen, ob ein Handeln in einer unverschuldeten, ausweglosen wirtschaftlichen Notlage bei anderen als Zugriffsdelikten überhaupt typisierend als Milderungsgrund angesehen werden kann. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die angabegemäß ab dem Jahr 2011 bestehende Unvermietbarkeit der etwa fünf Jahre zuvor erworbenen Eigentumswohnung in einem engen Zusammenhang mit dem Dienstvergehen steht. Zudem wird - wie die Disziplinarkammer ausgeführt hat - von einem Polizeiobermeister erwartet, dass er sich solchen Problemen stellt und einen legalen Weg der Problemlösung statt der Flucht in den Drogenrausch sucht.
- 71 Ein tätiges Abrücken von der Tat durch Offenbarung des Fehlverhaltens vor drohender Entdeckung liegt ebenfalls nicht vor. Die Tat wurde am 27. Oktober 2014 bei einer Kontrolle des Beklagten und seines Mitfahrers A. S. durch Beamte des Hauptzollamts entdeckt. Das über die konkrete Einzeltat hinausgehende Geständnis in der Vernehmung vom selben Tag kann den typisierenden Milderungsgrund nicht begründen.
- 72 bb) Dieses Geständnis ist aber als sonstiger Milderungsgrund anzusehen. Insofern ist von Bedeutung, dass durch diese Mitwirkung des Beklagten die Aufklärung des Dienstvergehens vereinfacht wurde. Die mit den geständigen Einlassungen vom 27. und 28. Oktober 2014 einhergehende innere Einsicht ist jedoch mehr und mehr dem Bestreben gewichen, die nachteiligen Folgen seines Fehlverhaltens so gering wie möglich zu halten. So hat der Beklagte in der Folge widersprüchliche Angaben zur Beteiligung des S. H. abgegeben und - in den Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht Zwickau vom 3. September 2015 und vor dem Landgericht Zwickau vom 11. August 2016 sowie in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. November 2020 - auch die Häufigkeit der eigenen Einfuhr- und Erwerbstaten heruntergespielt.
- 73 Positiv zu werten ist, dass der Beklagte nunmehr bereits seit acht Jahren ein Leben ohne illegale Drogen führt. Ebenso zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist, dass er bis zum hier gegenständlichen Dienstvergehen nicht strafrechtlich oder disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten ist. Auch strafrechtlich oder disziplinarisch relevante Sachverhalte nach dem hier gegenständlichen Dienstvergehen sind nicht zu berücksichtigen.

sichtigen. Die falsche Verdächtigung zum Nachteil des S. H., derentwegen der Beklagte durch Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 30. August 2017 - 26 Ds 340 Js 20816/16 - verurteilt wurde, ist von der Disziplinarkammer gemäß § 56 Satz 1 BDG ausgeschieden worden. Ebenso unberücksichtigt bleibt die falsche uneidliche Aussage vom 11. August 2016 in der Hauptverhandlung des Landgerichts Zwickau im Verfahren 4 Ns 310 Js 19990/14, derer sich der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer faktisch selbst bezichtigt hat. Der Disziplinarsenat sieht sich in entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 1 BDG gehindert, diesen den rechtskräftigen Feststellungen des Urteils des Amtsgerichts Zwickau vom 30. August 2017 entgegengesetzten Sachverhalt zugrunde legen. Gleichwohl weist der Senat darauf hin, dass die falsche uneidliche Aussage eines Polizeibeamten ihrerseits eine Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen kann (vgl. VGH BW, Urt. v. 29. Oktober 2009 - DL 16 S 3361/08 -, juris Rn. 45; Senatsurt. v. 6. Juli 2004 - 6 B 871/03.D -, juris Rn. 37).

- 74 Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, auch der dienstlichen Beurteilungen, sowie der dem Beklagten gewährten Leistungsprämien ist festzuhalten, dass der durch die Begehung des schwerwiegenden Dienstvergehens eingetretene Vertrauensverlust weder aufgrund durchgreifender Entlastungsgründe entfallen noch zumindest deutlich relativiert wird. Eine langjährige pflichtgemäße Dienstausbildung und überdurchschnittliche Leistungen sind für sich genommen regelmäßig nicht geeignet, gravierende Pflichtenverstöße in einem mildernden Licht erscheinen zu lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. August 2018 - 2 B 4.18 -, juris Rn. 48). Der Beklagte kann daher gegenüber seinem Dienstherrn und der Allgemeinheit kein Restvertrauen mehr für sich in Anspruch nehmen, welches für die von ihm begehrte „zweite Chance“ erforderlich wäre.
- 75 Da wegen des eingetretenen endgültigen Vertrauensverlusts auf die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme zu erkennen ist, führt die Dauer des Disziplinarverfahrens nicht zu einer Milderung des Disziplinarmaßes. Das von dem Beamten zerstörte Vertrauen kann nicht durch Zeitablauf und damit auch nicht durch eine verzögerte disziplinarrechtliche Sanktionierung schwerwiegender Pflichtenverstöße wiederhergestellt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. April 2019 - 2 B 52.18 -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 76 II. Umstände, die eine Verlängerung oder den ggf. auch teilweisen Ausschluss des Unterhaltsbetrags nach § 10 Abs. 3 BDG gebieten, liegen nicht vor.

- 77 Die Kostenentscheidung zum Berufungsverfahren folgt § 77 Abs. 1 BDG, § 154 Abs. 2 VwGO.
- 78 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren unmittelbar aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 78 BDG) ergeben.
- 79 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 69 BDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Hahn

Ranft